

Die Erwerbslosenunterstützung wird abgeschafft

Die Geheimverfügung Nr. 304. — In den meisten Fällen nur Zahlung der Krankenfürsorge. — Eine prinzipielle Entscheidung des Spruchauschusses.

E. St. Das Landesarbeitsamt Berlin hat einen neuen Vorstoß gegen die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes unternommen, der, wenn er Schule macht, zur fast völligen Beilegung der Erwerbslosenunterstützung führt.

In § 93 des AVVG ist festgesetzt, daß zur Erreichung der Erwerbslosenunterstützung eine zehnwöchige Anwartschaft notwendig ist. Wie aus dem Paragraphen hervorgeht, und zwar aus dem zweiten Absatz, Punkt 1 bis 7 und Absatz 3, ist es nicht notwendig, daß zur Erreichung der Anwartschaft eine zehnwöchige Beschäftigungsdauer vorgelegen ist, die keine Unterbrechung erleidet. Im Gegenteil. Die 26 Wochen müssen in einem Jahre bzw. brauchen auch erst in 3 Jahren erreicht werden, wenn die in Punkt 1 bis 7 vorgezeichneten Fälle eintreten.

Durch die Einführung der Krankenfürsorge ist es nun möglich geworden, daß Erwerbslose, die zwar 13, aber keine 26 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen können, eine Krankenunterstützung erhalten, die in der Höhe der Unterstützung und auch durch die Bedürftigkeitsprüfung sowie durch die Anrechnung der Verdienste von Angehörigen, die im gleichen Haushalt leben, erheblich herabgesetzt ist. (Siehe Broschüre von E. Steffen „Das Arbeitslosenversicherungsgesetz“, ein Nachschlagewerk für Arbeitslose, 3. Auflage, oder Nachtrag zur ersten und zweiten Auflage).

Es ist selbstverständlich, daß Erwerbslose, die vorübergehend keine Unterstützung erhalten, dann aber wieder Arbeit finden und so innerhalb der vorgeschriebenen Frist dann die 26 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen können, bei erneuter Erwerbslosigkeit dann die im § 107 vorgezeichnete Unterstützung zu erhalten haben.

Das Landesarbeitsamt Berlin, das unter Leitung des Sozialdemokraten Stadtrats Prühl steht, hat nun in der Bundesverwaltung vom 19. November 1927 eine Anweisung herausgegeben, die in offenem Widerspruch zu den Gesetzesbestimmungen steht.

In der Verfügung heißt es sinngemäß, daß Krankenfürsorgeempfänger, die wieder in Arbeit kommen, durch vorübergehende Beschäftigung die Anwartschaft erfüllen, im Falle erneuter Erwerbslosigkeit dann wiederum nur Krankenfürsorge erhalten. Nur für den Fall, daß sie volle 26 Wochen hintereinander arbeiten, wird ihnen Erwerbslosenunterstützung gewährt. Wenn ein Erwerbsloser nach zehnwöchiger Beschäftigung erwerbslos wird und Krankenunterstützung bekommt, nach 8 Tagen oder einigen Wochen wiederum in Arbeit kommt, dann 8 Wochen oder sogar bis 26 Wochen Arbeit bekommt und erneut erwerbslos wird, so wird seine frühere Anwartschaft, obgleich sie innerhalb des Jahres liegt, nicht angerechnet, sondern er erhält seine alte Krankenunterstützung weiter.

Nur für den Fall, wenn ein Erwerbsloser auf die Krankenunterstützung verzichtet, in der Hoffnung, nach einer bestimmten Periode von Erwerbslosigkeit wieder in Arbeit zu kommen und die noch fehlenden Wochen zu erringen, nur dann wird die frühere Beschäftigungsdauer angerechnet.

Die Verfügung geht noch weiter und besagt, trotzdem in der Verordnung über die Krankenfürsorge die Beschäftigungsdauer bis drei Jahre zurückliegen kann, daß die versicherungspflichtige Beschäftigung, die mehr als 12 Monate zurückliegt, nicht als Anwartschaft gilt.

Diese Verfügung bedeutet, daß nur die Arbeiter in den Genuss der Erwerbslosenunterstützung kommen, die in einem Jahr volle 26 Wochen hintereinander Beschäftigung hatten oder, wie die Anweisung sagt, in der Zwischenzeit auf Unterstützung verzichten.

Keiner der Erwerbslosen kann auch nur auf 8 oder 14 Tage die Hungerkammer entbehren, um so mehr, da er gar nicht weiß, ob er überhaupt die Möglichkeit hat, in absehbarer Zeit in einem Betrieb unterzukommen. Er muß, ob er will oder nicht, die Unterstützung haben.

Nur ein ganz geringer Teil von Arbeitern hat die Möglichkeit, in einem Jahr hintereinander 26 Wochen Beschäftigung zu haben. Die Arbeitsmarktstatistik weist nach, daß die kurzfristigen Arbeitsstellen in der Mehrzahl sind. Dadurch wird praktisch der Zustand geschaffen, daß die Krankenfürsorge zur grundsätzlichen

Unterstützung wird und die Erwerbslosenunterstützung in den Ausnahmefällen zutrifft, d. h. daß auf Umwegen die alte Erwerbslosenunterstützung mit noch weiteren Verschlechterungen wieder eingeführt wurde. Wie bekannt, ist die Krankenunterstützung für die Gruppen 7 bis 11 bedeutend niedriger. Die Bedürftigkeitsprüfung ist vorgelesen und außerdem werden die Verdienste der Angehörigen angerechnet. Angeheure Summen der Versicherungsbeiträge gelangen nicht zur Auszahlung.

Die ganze Angelegenheit ist dadurch bekannt geworden, weil ein Krankenfürsorgeempfänger die Erwerbslosenunterstützung forderte. In langen Verhandlungen vor dem Spruchauschuss mußte dann dieser Ausschuss in seiner Entscheidung und in der Urteilsbegründung anerkennen, daß die Verfügung nicht mit dem Gesetz übereinstimmt. In der Verhandlung wurde selbst zugegeben, daß dadurch die meisten Erwerbslosen überhaupt nur Krankenfürsorge erhalten, und dem Erwerbslosen wurde seine volle Unterstützung zugesprochen.

Wir sind überzeugt, daß in unzähligen Fällen durch diese Verordnung bereits die Rechte der Erwerbslosen gekürzt wurden. Wir fordern, daß dieselbe sofort aufzuheben ist. Außerdem muß Schluß gemacht werden mit den sogenannten Anweisungen und Erläuterungen, die in der Dunkelkammer des Landesarbeitsamtes ausgebreitet werden und die man deswegen nicht öffentlich bekannt gibt, weil sie das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen haben.

Im Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes sitzen die Vertreter der freien Gewerkschaften. Der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes ist ein Sozialdemokrat. Wir sind überzeugt, daß unter dem Druck der Arbeiter diese gezwungen werden können, für die Aufhebung dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Die Arbeiter und die Erwerbslosen haben aber alle Ursache, sehr sorgfältig und aufmerksam sich über das Gesetz zu informieren und jede Handhabung, die eine Verletzung der Arbeiter darstellt, sofort in die Öffentlichkeit zu bringen, um so den erfolgreichen Kampf gegen das Gesetz weiter führen zu können.

Die Gewerkschaften gratulieren

dem Reichsarbeitsminister Brauns zu seinem 69. Geburtstag und in der Gewerkschaftszeitung vom 7. Januar 1928 gedenkt man mit Begeisterung der siebenundzwanzigjährigen Tätigkeit des Herrn Brauns.

Seine Sozialpolitik ist dem Anterchwertium trotz seiner Einschränkungen so verhaft, daß sie ihn lieber heute als morgen fürchten würden und schon wiederholt auf einen Abzug des Reichsarbeitsministeriums hingewirkt haben. Angesichts dieser Anfeindungen muß Brauns als starke politische Stütze anerkannt werden.

So urteilt die Gewerkschaftszeitung über einen Minister, der vom Zentrum gestellt und der sich in voller Hebereimia mit der Bürgerblockregierung heimlich. Die Gewerkschaftszeitung zeichnet ihn als sozialpolitischen Vollwerter. Die Arbeiter urteilen anders darüber. Die Arbeiterlösen aber vor allen Dingen haben unter Ausnahmestimmungen besonders zu leiden und betrachten ihn mit Recht als einen ihrer härtesten Feinde. Der Lobgesang der SPD und Gewerkschaftsführer über die Tätigkeit von Brauns ist zu gleicher Zeit der Beweis, daß die Sozialpolitik dieser „Arbeitervertreter“ sich um kein Rosa von der zentralpolitischen Politik, die wiederum in voller Hebereimia mit den Bürgerblockparteiern geübt wird, unterscheidet. Brauns wird also Antwort auf diese Gratulation bald einen neuen Vorstoß auf die Arbeiterrechte machen.

Der Funktionärkörper im Betriebe

ist die Stütze des Betriebsrates! Ein reformmässiger Funktionärkörper ist ein Verbot für die Arbeit der revolutionären Betriebsräte. Schafft revolutionäre Betriebsfunktionäre! Erbert

• die freierwerkschaftlichen Betriebsfunktionäre!

Nachforderung von Tariflohn's Betrug

Eine Beispielstellung der Klassenjustiz

Wir hatten im vorigen Monat darauf hingewiesen, daß die Arbeitsgerichte sich den Nachforderungen von Tariflohn in der Hauptfrage nicht mehr so ablehnend wie vorher die Rechtssprechung der ordentlichen Gerichte gegenüberstellen und auf zwei Urteile vom Landesarbeitsgericht aufmerksam gemacht, in denen solchen Nachforderungen in weitestem Maße entsprochen wurde. Dieser Einstellung einzelner Arbeitsgerichte möchte offenbar gern die ordentliche Justiz einen Strich durch die Rechnung machen, weshalb einzelne reaktionäre Staatsanwaltschaften und Gerichte nach neuen Wegen zur Bekämpfung der Tarifforderungen der Arbeiterklasse Ausschau gehalten haben. Hierbei sind sie — da staatsrechtlich der Argumentation der Arbeitsgerichte nichts entgegengeleitet werden konnte — darauf verfallen, das Strafrecht zu Hilfe zu nehmen und haben gegen Arbeiter, welche die denartige Klagen auf Nachforderung von Tariflohn vor den Arbeitsgerichten gewonnen haben, Strafverfahren wegen Betrugs eröffnet. Dieser Betrug soll darin liegen, daß die Arbeiter — um einen Vermögensverlust, nämlich den Tariflohn zu erlangen — den Arbeitgeber in den Glauben versetzt hätten, sie würden zu tarifwidrigen Bedingungen arbeiten, obwohl sie in Wirklichkeit wußten, daß derartige tarifwidrige Abmachungen nichtig sind.

Dieser Fall ist typisch für die Wege, auf die Staatsanwälte und Richter verfallen, wenn es gilt, ihnen politisch und wirtschaftlich mißliebige Geschehnisse, die zugunsten der Arbeiterklasse erlassen sind, zu sabotieren. Denn, wenn ein solches Verfahren allgemein werden würde, wäre die ganze Tarifvertragsordnung nichts als der bekannte Fehzettel Papier, der der Arbeiterklasse papierne Rechte bringt, sie aber dafür, daß sie diese Rechte für sich in Anspruch nimmt, wegen Betrugs ins Gefängnis lockt. Man wird keinen Kapitalisten, der einen Mietsvertrag mit hohen Mietpreisen abschließt, sich hinterher aber auf die gesetzliche Miete bezieht, wegen Betrugs belangen. Man hat auch in den vorliegenden Fällen nicht die Arbeiter angeklagt, obwohl auf deren Seite offensichtlich in weit höherem Maße Betrugsabsichten vorhanden waren. Denn sie mußten noch weit mehr als die in Frage kommenden Arbeiter den für ihre Branche in Frage kommenden Tarif kennen und haben möglicherweise bei dem Abschluß des Vertrages die betreffenden Arbeiter in den Glauben versetzt, daß die vereinbarten Bedingungen Tarifbedingungen seien.

Es sind aber nicht nur tatsächliche Gründe, die diese Urteile zu einem Akt der Klassenjustiz stempeln, sondern es kommt noch hinzu, daß diese Urteile auch juristisch den geltenden Gesetzen ins Gesicht schlagen. Der Betrug des § 266 des Strafgesetzbuches setzt eine Vermögensschädigung voraus. Diese kann aber niemals vorliegen, wenn der Arbeitgeber die tarifliche Leistung erhält und dagegen den tariflichen Lohn zahlen muß. Denn das Verhältnis zwischen Lohn und Leistung ist ja gerade durch den Tarifvertrag als zwingende Rechtsnorm festgelegt, und die Nachforderung des Tariflohnes ist somit nicht eine Vermögensschädigung, sondern die Herausforderung einer ungeschuldeten Bereicherung des Arbeitgebers, die Verhinderung einer Schädigung des Arbeiters.

Zweitens aber fehlt die grundlegende Voraussetzung für die Anwendung des Betrugsparagrafen, die Erlangung des rechtswidrigen Vermögenspostells. Hierunter versteht das Reichsgericht jeden Vorteil, auf den sein Rechtsanspruch besteht. Tatsächlich zeigen die Instanzurteile, daß ein solcher Rechtsanspruch doch vorhanden war — sonst hätten die Arbeiter ja in dem zivilrechtlichen Verfahren nicht mit einer Rechtsprechung durchbringen können.

Somit liegt in diesem Vorgehen der Gerichte sowohl sachlich wie rechtlich der unerhörte Vorstoß, die Unabhängigkeit der Tarifverträge, gegen welche man auf politischem Wege nicht mehr ankommt, mit Hilfe von unverschämten Rechtsbeugungen zu besetteigen, wobei von besonderer Blankeheit ist, daß der eine der zur Aburteilung gelangten Fälle die „Gefolge“, also die Auslieferung für soziale Fürsorge, betroffen hat.

Ortsauszug des ADGB Seiffenwerder. Mittwoch dem 18. Januar wichtige Sitzung in der Kanone.

Verantwortlich für Politik: Bruno Goldhammer, Dresden; für Lokales: Richard Spengler, Dresden. — Druck: „Pewag“, Dresden.

An den Ufern des Hudson

Roman von H. Desberry

(34. Fortsetzung.)

Erstarrt blickte Harney auf das Mädchen. Ethel Lindjan fuhr fort:

„Der alte Diener sagte, er habe den Schuß gehört, sei herbeigelaufen, da sei die Frau an ihm vorbeigezogen, rufend „Frau Lindjan hat einen Selbstmordversuch begangen, ich mußte ihr eine tranrige Raschke überdrücken; noch ehe ich sie hindern konnte, drückte sie den Revolver ab. Ich fuhr sofort um einen Arzt“. Selbstverständlich ließ er sie gehen, und als ich aus der Ohnmacht erwachte, war sie längst über alle Berge.“

„Wie sah die Frau aus?“

„Schlank, rosig, mit weildem blondem Haar und großen grauen Augen.“

Unwillkürlich schauderte Harney zusammen; die Beschreibung paßte so gut auf seine Frau.

„Sie hatte blondes Haar“, wiederholte Ethel Lindjan, „und wunderbar rosige Wangen. Sie trug ein hellblaues Kleid.“

„Diese Beschreibung paßt auf hunderte von Frauen“, rief Harney ungeduldig.

„Ich weiß aber auch, wie sie wirklich heißt.“

„Woher können Sie das wissen?“

„Als sie aus dem Zimmer lief, fiel ihr kleiner Goldbeutel zu Boden, der alte Diener erzählte es mir. Er hob ihn auf, gab ihn ihr zurück. Dabei fiel ein Briefumschlag heraus; wir fanden ihn erst später. Warten Sie, wo habe ich ihn nur hingetan, ich werde ihn gleich finden.“

Sie kramte in der Lade des kleinen Mahagonitisches, der neben der Chaiselongue stand.

„Wie lautet der Name?“ fragte Harney erregt.

„Muriel Price.“

Nachdem Harney umfassende Maßnahmen für Ethel Lindjans Sicherheit getroffen hatte, fuhr er heim.

Während der ganzen Fahrt dachte ihn, als jurre der Motor unentwegt die Worte: „Muriel Price, Muriel Price.“

Wer war diese geheimnisvolle Frau, nach der sowohl er als auch Ragenstein und ein von ihm gedungener Detektiv nun schon längere Zeit gesucht hatten?

Und was hatte diese Frau, in der Jack Penlon Rawlens Mörderin vermutete, mit Ethel Lindjan zu tun? Und wer hat sie ausgelacht, um das Mädchen zu töten?

Er beschloß, auf der Heimfahrt die Fabrik des Vaters aufzusuchen, um mit Penlon zu reden. Er und Ragenstein konnten ohne weitere Hilfe die Angelegenheit nicht bewältigen. Als er vor der Fabrik anhielt, sah er erkannt, daß, trotzdem es noch nicht Mittag war, die Arbeit ruhte. Etlche Arbeiter schritten vor der Fabrik auf und ab, als hielten sie Wache.

Nun erkundete er sich plötzlich Penlons Worte; natürlich, der Streik; sein Brief an den Vater war erfolglos geblieben, die Arbeiter waren in den Ausstand getreten; diese Leute hier hielten Streikposten.

Harney trat an einen der Arbeiter heran, erkundigte sich nach Penlon. Der Mann betrachtete ihn mißtraulich, fragte schließlic:

„Was wollen Sie von Penlon?“

„Ich muß mit ihm reden.“

Der Arbeiter machte ein verblüfftes Gesicht.

„Wissen Sie es denn nicht?“

„Penlon ist seit zwei Tagen verschwunden.“

Harney griff sich an den Kopf. Ist er wahnsinnig geworden? In was für einer Welt lebt er denn, was geschieht ringsum?

„Was sagten Sie?“ fragte er verwirrt.

Der Arbeiter wiederholte:

„Penlon ist seit zwei Tagen verschwunden.“

Harney ließ den Mann ohne ein weiteres Wort stehen und bestieg das Automobil.

Selbst betäubt fuhr er dahin. Der Motor ratterte und summete. Harney versuchte kraftlos seine Gedanken zu sammeln. Klarheit in das wilde Wirrwarr seines Gehirnes zu bringen, doch mochten Namen und Begebenheiten wußt durcheinander: John Rawlens, Brathford, Ethel Lindjan, Jack Penlon und immer wieder und wieder: Muriel Price.

Fünfzehntes Kapitel

„11, 21 / 11, 12, 21, 21 / 11, 12, 14“

Grace empfing ihren Mann mit offensichtlich Freude; sie war heiter und liebevoll, und Harney empfand große Erleichterung, da er sie in dieser Stimmung antraf.

Er erzählte ihr nichts von dem Vorgefallenen; er fühlte, er dürfe jetzt nicht mehr daran denken, müßte sich völlig von all den Aufregungen erholen, seinem Gehirn Ruhe gönnen. Morgen wird er Ragenstein herauskommen lassen, mit ihm die Angelegenheit besprechen, die nächsten Schritte erwägen, denn nun gibt es kein Zögern mehr, nun muß gehandelt werden.

Am Nachmittag war ein Gewitter niedergegangen, hatte die Luft sehr abgekühlt. Grace ließ im Ramin des kleinen Salons ein Feuer entzünden; sie sahen plaunders bar. Im rosigen Schimmer der leuchtend hängenden Lampen muierte der kleine Raum äußerst traulich an. Grace hatte eine Handarbeit hervorgeholt, stückte eifrig. Seit seiner Hochzeit hatte Harney noch nie dertat das Gefühl ruhigen, sicheren Glücks empfunden.

Unvermittelt sagte die junge Frau:

„Es ist so schön hier draußen, so still und friedlich. Mir graut vor dem Gedanken, wieder in die Stadt zurückzugehen.“

„Wir könnten ja noch länger hier bleiben.“

„Ja“, entgegnete sie schmuckelnd, „aber weißt du, was ich eigentlich möchte?“

„Was Liebste?“

„Ich möchte ganz hier draußen bleiben, nicht nur den Sommer, sondern auch den Herbst, ja, vielleicht sogar den Winter über.“

„Wirst du dich nicht langweilen?“

„Nicht, wenn du bei mir bist.“

„Ist das wahr, Grace?“

„Ja.“

Sie errödete wie ein junges Mädchen, schlüßte befangen:

„Ich muß es dir doch sagen, Harney, weißt du, ich irrte, da ich glaube, ich könne für dich bloß Freundschaft empfinden, ich ...“

„Sie frode.“

Er trat zu ihr, schloß sie in die Arme.

„Grace, Liebste, du weißt ja nicht, wie glücklich du mich machst.“

„Du kannst doch auch hier draußen arbeiten, nicht wahr?“

„Freilich. Ich werde meine Bücher kommen lassen, alles, was ich brauche.“

Sie wurde vergnügt, dann fiel ein plötzlicher Schatten über ihr zartes Gesicht.

„Wie reich Menschen vergessen“, sagte sie mit geprehter Stimme. „Ist es nicht John gegenüber eine Untreue, wenn ich dich liebe?“

Harney leuchtete. Noch immer steht der Tote zwischen ihnen, verbüstert ihr Glück.

„Wenn ich ruhig nachdenke“, fuhr Grace fort, „so weiß ich ja, daß meine Liebe zu dir kein Unrecht gegen John ist; er wollte ja immer nur mein Glück. Aber manchmal erfährt mich eine leibsame Angst ... Harney, du wolltest es doch mit Hypnose versuchen.“ Sie schaute bittend zu ihm auf. „Treiß mir die törichtesten Gedanken aus.“

(Fortsetzung folgt.)